

# STADT HAIGER

## Beschlussvorlage Drucksache VL-23/2024

Datum: 01.02.2024

Aktenzeichen	FBL Mü/Kg
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.6 -Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Liegenschaften-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	05.02.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	21.02.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	28.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	13.03.2024	beschließend

### **Flurbereinigung Oberroßbach**

- hier:
- a) Zustimmung zur Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch die Stadt Haiger
  - b) Übernahme des Eigenanteils der Ausführungskosten durch die Stadt Haiger

#### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt den Ausschüssen (UBS, JSSK, HFH) und der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

#### **a) Zustimmung zur Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch die Stadt Haiger**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, im Flurbereinigungsverfahren Haiger-Oberroßbach die gemeinschaftlichen Anlagen entsprechend dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan in der jeweiligen Fassung in Eigentum und Unterhaltungspflicht zu übernehmen. Dies schließt die Verkehrssicherung sowie die im Pflegekonzept festgelegte Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein.
2. Die Pflicht zur Unterhaltung, Verkehrssicherung und Pflege neu hergestellter Anlagen geht mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls von der Teilnehmergeinschaft auf die Stadt Haiger über.
3. Der Eigentumsübergang der gemeinschaftlichen Anlagen erfolgt mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans gemäß § 61 FlurbG.

#### **b) Übernahme des Eigenanteils der Ausführungskosten durch die Stadt Haiger**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den von der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Haiger-Oberroßbach (F 890) zu tragenden Eigenanteil der Aufwendungen, die nach § 105 Flurbereinigungsgesetz zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlich sind (Ausführungskosten) zu übernehmen, einschließlich nicht eingerechneter Kostensteigerungen sowie weiterer Unwägbarkeiten die anlässlich der Bauausführung auftreten können. Die z.Zt. veranschlagten Kosten belaufen sich auf ca. 600.000,00 Euro.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Eigenanteil der Stadt Haiger wird sich voraussichtlich auf ca. 600.000,00 € belaufen.

### Sachdarstellung:

#### **Vertreter der Flurbereinigungsbehörde werden in den Ausschüssen UBS und HFH ausführlich über das Flurbereinigungsverfahren informieren.**

Der aktuelle Ausführungsplan mit Kostenvoranschlag für das Flurbereinigungsverfahren Haiger-Oberroßbach sieht zuwendungsfähige Kosten im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans in Höhe von 3,99 Mio. € inkl. Unvorhergesehenem vor. Dabei entfällt ein Betrag in Höhe von rund 650.000,00 € auf die geplante kombinierte Wirtschafts- und Radwegeverbindung von Oberroßbach nach Niederroßbach (einschl. der Brücke über den Rossbach; damit erfolgt der Lückenschluss der Verbindung von Niederroßbach - Oberroßbach - Weidelbach). Zudem sind für rund eine Million Euro Wegebaumaßnahmen im Wald und entsprechend vorgelagerter Wegebau enthalten (gemäß den Anforderungen des Forstes, auch und gerade im Hinblick auf die Waldbrandsituation) sowie ca. 570.000,00 € für Landschaftspflegerische Maßnahmen, die einen entsprechenden Ausgleich zu den notwendigen Eingriffen darstellen. Außerdem wurde eine Ortslagenregulierung durchgeführt, die -

sofern sie gesondert abgerechnet werden würde - mit ca. einer halben Million Euro in Ansatz gebracht werden müsste (14 ha Ortslage mit einem durchschnittlichen BRW von 50 €/m<sup>2</sup>, ca. 2.000 Punkten und ca. 150 Grundstücknummern). Die restlichen Maßnahmenkosten dienen einer sinnvollen Zusammenlegung und einer notwendigen Verbesserung der Wegesituationen im Verfahrensgebiet. Sofern alle Maßnahmen zur Ausführung kommen, beläuft sich der Eigenanteil der Teilnehmergemeinschaft bei einem Fördersatz in Höhe von 85 % auf ca. 600.000,00 €. Gemäß Priorisierung der Maßnahmen erfolgt eine Ausbauplanung in Jahresabschnitten über ca. 6 - 8 Jahre, die mit dem jeweils notwendigen Eigenanteil unterlegt werden muss.

Mit der Ausführung der Maßnahmen soll bereits im Herbst 2024 begonnen werden. Die Mittelanmeldung für den kommunalen Haushalt erfolgt jeweils im Jahr vor der geplanten Bauausführung, rechtzeitig zur Haushaltsaufstellung und nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der Stadt Haiger über die im Folgejahr zur Ausführung kommenden Maßnahmen.

Grundlage für die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen gemäß § 39 Abs. 1 und 2 FlurbG wie Wege, Gewässer und landschaftsgestaltende Anlagen ist der genehmigte / planfestgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 41 FlurbG.

Die im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Maßnahmen dienen:

- der Schaffung eines strukturierten Jagd- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft;
- der Verbesserung der ökologischen Situation in der Feld- und Waldflur, insbesondere die der Fließgewässer und Auen;
- der Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Landeskultur,
- der Ordnung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse;
- der Freiraumgestaltung, der Naherholung und der Landschaftsentwicklung.

Die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen obliegt nach §§ 18 und 42 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft. Nach § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG bedarf die Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der jeweiligen Gemeinde deren Zustimmung. An der mit öffentlichen Mitteln geförderten Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen besteht ein großes Interesse der Stadt Haiger, so dass sich diese zur späteren Übernahme der Anlagen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht bereit erklärt. Für die Flurbereinigungsbehörde ist die Klärung der Übernahme von Eigentum und Unterhaltungspflicht der gemein-

schaftlichen Anlagen vor Rechtskraft des Plans nach § 41 FlurbG eine notwendige Voraussetzung für die Weiterführung des Verfahrens.

gez.  
Schramm  
Bürgermeister